

**Zusatzurlaub für schwerbehinderte Lehrkräfte, die in **anderweitiger Verwendung** außerhalb der Schule (z.B. in der Schulverwaltung oder an einem Seminar) tätig sind.**

Im Sozialgesetzbuch IX § 125 (1) ist geregelt:

„Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Jahresurlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.“

Diese gesetzliche Regelung gilt in der gesamten Wirtschaft, in der öffentlichen Verwaltung und auch im außerschulischen Bereich.

Es kommt nun darauf an wie vielen Tagen in der Woche die entsprechende Person arbeitet.

Bei vier Arbeitstagen in der Woche bekommt man vier Tage Zusatzurlaub usw.

Bei einer anderweitigen Beschäftigung z.B. in einem Seminar können die Tage des gesetzlichen Zusatzurlaubs - nach vorheriger Information der Leitung des Seminars - auch in der Schulzeit genommen werden.

Behinderte Beschäftigte mit dem Behinderungsgrad 30 und 40 erhalten bei einer Vollzeitbeschäftigung in der anderweitigen Verwendung drei Tage Zusatzurlaub. Bei einer reduzierten Beschäftigung entsprechend weniger.

Im Schulbereich und nur im konkreten Schulbereich wurde der Zusatzurlaub vom Gesetzgeber in Deputatsermäßigungsstunden umgesetzt. Ihren Anspruch können Sie je nach Schulart und wöchentlichen Deputatsstunden auf unserer Homepage nachsehen. Behinderte Lehrkräfte mit dem Behinderungsgrad 30 und 40 erhalten im Schulbereich **keine** zusätzliche Deputatsermäßigung.

[www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de](http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de)

dort unter:

Themen und Materialien

dort unter:

Deputatsermäßigung

Bei einer Tätigkeit sowohl in der Schule wie auch in der Schulverwaltung wird der gesetzliche Zusatzurlaub jeweils anteilig berechnet.

- Für den Anteil in der Schule, die jeweilige anteilige Deputatsermäßigung
- Für den Anteil in der Schulverwaltung und z.B. an einem Seminar, die anteiligen Tage des Zusatzurlaubs